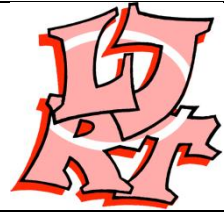


## Beschluss

43. Vollversammlung

am: 30.11.2019



zu TOP

**08.1**

Thema: **Klimaschutz in Verfassungsrang**

### Sachverhalt:

Sowohl das Grundgesetz als auch die Thüringer Verfassung verpflichten den Bund und den Freistaat, die „natürlichen Lebensgrundlagen“ zu schützen. „Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen (...) die sogenannten ‚Umweltmedien‘ Luft, Wasser und Boden, außerdem z.B. Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in ihren Lebensräumen, insbesondere alle natürlichen Lebensmittel, auch Bodenschätze, klimatische Bedingungen oder die Ozonschicht.“

Da der Klimawandel aber durch seine Auswirkungen, die bereits jetzt spürbar sind, erhebliche Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen hat, sollte der Klimaschutz deutlich hervorgehoben werden.

Außerdem gilt der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nicht absolut, sondern nur relativ, da im Falle der Kollision mit anderen Staatszielen abgewogen werden muss. Daher ist es wichtig, neben den natürlichen Lebensgrundlagen den Klimaschutz explizit herauszuheben, um die Schutzwürdigkeit und die Bedeutung besonders zu betonen.

### Beschluss:

**Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert**

- **den Thüringer Landtag dazu auf, den Klimaschutz in der Thüringer Verfassung als Staatszielbestimmung aufzunehmen.**
- **die Thüringer Landesregierung dazu auf, sich im Bundesrat für eine Aufnahme des Klimaschutzes in das Grundgesetz als Staatszielbestimmung einzusetzen.**

### Abstimmung:

Ja: 63

Nein: 0

Enthaltung: 1